

Der Konsum von Betäubungsmitteln im Militärdienst

Autor(en): **Flachsmann, Stefan**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **169 (2003)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-68621>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der Konsum von Betäubungsmitteln im Militärdienst

Konsequenzen eines allfälligen Rückzugs der zivilen Behörden von der Strafverfolgung des Konsums von Betäubungsmitteln nach der Revision des Betäubungsmittelgesetzes.

Stefan Flachsmann*

Problem

Nach dem Willen des Bundesrates soll mit der anstehenden Revision des Betäubungsmittelgesetzes der Konsum von Drogen straflos sein oder allenfalls nicht mehr mit Nachdruck verfolgt werden. Allerdings hat sich der Ständerat bereits für die grundsätzliche Strafbarkeit des Konsums von «harten Drogen» ausgesprochen. Falls

Josef Inauen (Redaktor)

Schweizer Armee 2003

Frauenfeld, Stuttgart, Wien: Huber, 2002
ISBN 3-7193-1283-6 (deutsch)
3-7193-1284-4 (französisch)
3-7193-1285-2 (italienisch)
3-7193-1286-0 (englisch)

Den «Inauen», den bewährten Begleiter durch das schweizerische Militärjahr, anzuzeigen, ist stets ein besonderes Vergnügen. Von der Rekrutierung (nicht mehr *Aushebung*) bis zu den Einsatzabzeichen für in Korea, Bosnien-Herzegowina und im Kosovo geleistete Dienste, von den Jungschützenkursen bis zu spannenden sicherheits- und verteidigungspolitischen Stellungnahmen von Parteien und Organisationen im neuen Diskussionsforum des «Inauen» bietet das Werk einen Zugang zur Thematik, auf den der Korpskommandant so sehr angewiesen ist wie die ihren Vortrag vorbereitende Schülerin. Wozu das Ganze? Josef Inauen und Franz Zölch geben in ihren Vorworten beherzigenswerte Antworten. Bundesrat Samuel Schmid schreibt in seinem Geleitwort: «Es geht *heute nicht* darum, die Vergangenheit zu desavouieren und unser militärisches Erbe fortzuwerfen wie ein ausgetragenes Hemd. Es geht vielmehr darum, unter den Umständen einer sehr veränderten Gegenwart, mit um Friedenserhaltung und Existenzsicherung erweiterten Armeeaufgaben, bei knappen und immer stärker verknappten Ressourcen und angesichts der *alten*, in neuer Form wieder akuter gewordenen Bedrohung durch staatlichen und ausserstaatlichen Terrorismus und der *neuen* Bedrohung durch einen staatlichen oder ausserstaatlichen Angriff auf die verwundbaren Informationssysteme und die fragilen Zivilisationsinfrastrukturen generell einer *neuen* Lage gerecht zu werden.»

Jürg Stüssi-Lauterburg

sich aber die Ansicht des Bundesrats im Parlament durchsetzt, würden sich die zivilen Behörden weitgehend von der Strafverfolgung des Drogenkonsums zurückziehen. Ausnahmen bestünden, wenn eine Tätigkeit mit Gefährdungspotenzial wie z. B. das Autofahren unter Drogeneinfluss ausgeübt wird.

Es stellt sich damit die Frage, ob Änderungen des Militärstrafrechts nötig werden, um die Strafverfolgung des Konsums von Betäubungsmitteln während des Militärdienstes sicherzustellen. Die in jüngster Vergangenheit festgestellte Vielzahl von Fällen von Drogenkonsum in militärischen Schulen verleiht der Frage zusätzliche Bedeutung.

Die Strafbarkeit des Konsums von Betäubungsmitteln während des Militärdienstes nach dem geltenden Recht

Nach Art. 218 Abs. 4 des Militärstrafgesetzes wird das Konsumieren, Besitzen und Kaufen von «geringfügigen» Mengen von Betäubungsmitteln während der Dienstzeit (disziplinarisch) bestraft. Dies gilt für weiche und harte Drogen. Wird mit Drogen gehandelt, ist die Zivilgerichtsbarkeit immer zuständig, auch wenn dies während der Dienstzeit erfolgt.

Konsequenzen der Revision des Betäubungsmittelgesetzes für die Ahndung des Konsums von Betäubungsmitteln während des Militärdienstes

Der gemässigte Konsum von Betäubungsmitteln des Wirkungstyps Cannabis führt zwar nach dem gegenwärtigen Stand der Wissenschaft nicht zu direkten gesundheitlichen Schäden. Das Kurzzeitgedächtnis und die Fähigkeit zu Aufmerksamkeit und Konzentration sowie die Leistungsbereitschaft und allenfalls die Psyche werden aber nachweislich beeinträchtigt. Gerade diese Eigenschaften sind im Militärdienst beim täglichen Umgang mit Waffen, Geräten oder Fahrzeugen unerlässlich. Damit muss der Konsum von weichen und natürlich auch von harten Drogen während des Militärdienstes untersagt bleiben. Er ist auch *weiterhin strafwürdig*.

Es ist somit für den militärischen Bereich sicherzustellen, dass der Konsum von Betäubungsmitteln jeder Art strafbar bleibt und auch *verfolgt* wird.

Zu diesem Zweck haben im zweiten Halbjahr 2002 unter der Leitung des Chefs Heer so genannte «Round Table»-Gespräche mit Experten stattgefunden. Erste Ergebnisse flossen in die «Null-Toleranz»-Doktrin des Chefs Heer ein und wurden den Schulkommandanten anlässlich eines ausserordentlichen Rapports im August 2002 mitgeteilt. Der Oberauditor der Armee hat am 1. September 2002 Richtlinien über die disziplinarstrafrechtliche Behandlung von Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 218 Abs. 4 Militärstrafgesetz erlassen. Wie bisher wird danach das Konsumieren, Besitzen und Kaufen von geringen Mengen von Betäubungsmitteln diszipliniert. Aus Gründen der Generalprävention und zur Vermeidung einer faktischen Privilegierung gewisser Drogenkonsumenten durch die zivilen Behörden wird auch bei einer grösseren Menge nicht nur wie bisher eine Anzeige an die zuständige zivile Strafverfolgungsbehörde erstattet, sondern auch eine Disziplinarstrafe ausgesprochen, sofern keine Entlassung aus medizinischen Gründen aus dem laufenden Dienst ansteht. Der Handel mit Drogen wird weiterhin ausschliesslich von den zivilen Behörden verfolgt. Seit dem 1. Januar 2003 steht zudem der neu konzipierte Behelf Suchtmittel (Behelf 51.29) des Chefs Heer den Kommandanten zur Verfügung.

Zusammenfassung

Durch die Revision des Betäubungsmittelgesetzes entsteht auch im Militär Handlungsbedarf: Im gleichen Umfang, wie die Strafverfolgung durch die zivilen Strafbehörden aufgegeben wird, muss die Strafverfolgung durch konsequente Anwendung des Disziplinarstrafrechts im Militärdienst kompensiert und das Militärstrafgesetz entsprechend dem noch nicht absehbaren Ausgang der Revision des Betäubungsmittelgesetzes unter Umständen weiter angepasst werden.

Diese Ausgangslage und die dargestellten Möglichkeiten der Handhabung des Disziplinarstrafrechts entbinden den Kommandanten nicht von seiner Führungsaufgabe und insbesondere der Fürsorgepflicht gegenüber der Truppe durch Drogenprävention.

*Stefan Flachsmann, Dr. iur., Lehrbeauftragter für Militärstrafrecht an der Uni Zürich und Referent an der Militärakademie an der ETH, Major, Chef Ausbildung Militärjustiz, Zürich. ■